

Militär-Artikel

während der Inventur 10-25 Prozent Rabatt.

Sporthaus Julius Bacher, Halle a. S., Leipzigerstraße 102.

Halle und Umgebung.

Halle, 12. Januar.

Kriegerbank.

Für die Liebesgaben, die Gießbleichen, Trosthaer und Cröllm... miter Schulförder unseren Soldaten ins Feld gesandt haben, ist jetzt an Herrn Stadtschulrat Brendel folgender woblgemeinte Dank eingegangen:

Wochen, Monate sind verfloßen, Immer noch branden die Kriegeswogen; Daßliche Landwehr kämpft unzerbroßen, Selbsten sie aus der Heimat wegosen.

Warm anziehen, heißt es drum im Befehle auch, Vor Erkältung soll sich jeder hüthen, Es macht alles ausgehoben Gebrauch Von den Sachen, die jeder tut besitzen.

Es war an den letzten Novembertagen, Als wir die Schützenarabien verließen, Da hält im Dorfe ein großer Wagen, Der kaum alle Sachen konnte fassen.

Gerab' als wäre Revolution, So loslosal war dort der Trübel. Im ganzen ersten Bataillon Verschiede ein unbeschreiblicher Jubel.

Was fanden außer Strümpfen nun Die Mädchen uns, den hochbeachteten? Sie hatten doch genug zu tun, Indem sie uns die Strümpfe strickten!

Der eine findet Zucker, Tee, Der andre wieder Einleiseln, Ein Leder springt freudig in die Hös', Weil ein Stück Schinken er aus dem Strumpf konnte holen.

„Deutschland, Deutschland über alles“, dann „Heißt dich und treu die Wacht am Rhein“ Stimmt ein ein Landwehrmann, Und kräftig fielen wir mit ein.

„Vor Kühlung und Dank zugleich Setzte ich mich hin und schrieb fein Dieses den Mädchen, welche so reich Uns beschenkt, um Gießbleichen.“

So möge denn Gott euch, liebe Mädchen, erhasnen, Auch ferner mit unsern Truppen sein, Des Reiches Geschicke glänzend gestalten, Daß ein jegensreicher Friede bald kehre ein.

„Vor Kühlung und Dank zugleich Setzte ich mich hin und schrieb fein Dieses den Mädchen, welche so reich Uns beschenkt, um Gießbleichen.“

„Vor Kühlung und Dank zugleich Setzte ich mich hin und schrieb fein Dieses den Mädchen, welche so reich Uns beschenkt, um Gießbleichen.“

„Vor Kühlung und Dank zugleich Setzte ich mich hin und schrieb fein Dieses den Mädchen, welche so reich Uns beschenkt, um Gießbleichen.“

Miel tausendmal Dank sei euer Lohn, Die ihr gewesen seid so fleißig, Auch für euch kämpft das erste Bataillon Vom Landwehr-Regiment 36.

Aus Dankbarkeit gewidmet. J. ...., den 8. 12. 14. Geheimer Ostar Ratsh. 3. Komp. Landw.-Inf.-Regt. 36. Dem in diesen Zeilen ausgesprochenen woblgemeinten Dank schließen sich namens ihrer Kompanien an: Meyer, Hauptmann d. 2. Derold, Oberst. u. Komp.-Führer. Kalluhn, Hauptmann d. 2. a. D. Klob, Hauptmann 4/36.

Das jüngste Armeeverordnungsblatt

enthält u. a. folgende Verordnungen: Eisenbahnbeförderung der Offiziersstellvertreter. Offiziersstellvertreter sind Personen des Soldatenstandes und Lösungsempfänger und haben daher kein Recht auf Benutzung der 2. Klasse, aber bei Urlaubsreisen Anspruch auf Verabfolgung von Militärfahrkarten. Benutzung der Schnellzüge durch Berufsaute. Die Benutzung der D-Züge für den Urlauberverkehr ist gegen Zahlung einer Militärfahrkarte und Zahlung des Schnellzugzuschlages den beurlaubten Militärpersonen nur dann zu gestatten, wenn eine Mindestentfernung von 100 Kilometern erreicht wird.

Geistliche Abendmusik in der Marktkirche.

Die fünfte vaterländische Wohltätigkeitsveranstaltung am Sonntag abend erfreute sich eines guten Besuches, wenn auch noch einige Plätze frei geblieben waren. Die musikalischen und gesanglichen Darbietungen konnten vollauf befriedigen. Eröffnet wurden die Vorträge durch ein Präludium von Sebastian Bach. Es ist und bleibt die Orgel eine musikalische Majestät, und Herrn Walter Hoegel, der unseren Meiner Bach so trefflich zu uns hat leben lassen, geführt warmer Dank. Zwei Männerchöre, „Seilig ist der Herr!“ aus der Deutschen Messe II von Franz Schubert und „Weihnachtslied“ Salzburgerisches Volkslied, bearbeitet von Kremer, folgten. In letzterem befrichtigten vor allem die hohen, weichen Tenöre. Musterhaft waren auch die Violinarrträge des Herrn Konzertmeisters Max Knosch. Von den beiden Damenchören ist besonders das Lied „Mache mich selig, o Jesu!“ von Albert Becker hervorzuheben. Fräulein Anna Reiche sang das Sopran solo vorzüglich. Der dabei begleitende Damendchor war gewissermaßen das Echo aus seligen Höhen, die Antwort auf den im Sologesang ausgedrückten Wunsch: „Mache mich selig, o Jesu!“ Es folgten nun wieder zwei Männerchöre: a) „Einstadt und Liebe“, Ode von Quintus Horatius Flaccus (65-8 v. Chr.), Ferdinand Flemming, b) Motette: „Harre des Herrn!“, Bearbeitung von Friedrich Hegar, gelungen von der Vaterländischen Männergesangsvereinigung 1914. Aus der Motette sang beruhigend die Gemisheit: Gott verläßt uns nicht! Mäher Gedanke ist da wohl bei den Klängen dieses Liedes hinausgewandert zu unseren tapferen Truppen in Feindesland. Auch dort weiß ja jeder unserer Soldaten: Gott verläßt uns nicht! Eine musikalische Perle war ferner das „Vater unser“ von Herrn Konrektoriumsleiter Bruno Seydlich. Sologesang, Klavierspiel und Orgel und Harle wirkten hier vortrefflich zusammen. Den Schluß des Abends bildete das „Vaterländische Dankgebet“ für Männer- und Damenchor mit Orgelbegleitung von Eduard Kremer. Der Ruf unseres Volkes: „Herr, mach uns frei!“ wurde hier zu einem Siegesgesang. Gegen 10 Uhr war die schöne Veranstaltung beendet.

Diese vaterländischen Wohltätigkeitsveranstaltungen können warm empfohlen werden, auch aus dem Grunde schon, daß der Reinertrag der Kriegswohlfahrtspflege zuzieht.

Der Verein für Feuerbestattung

hielt gestern abend im großen Saale der Gastwirtschaft „Nifolaus“ seine sehr gut besuchte Generalversammlung ab, die vom wissenschaftlichen Lehrer Herrn Waldstein geleitet wurde. Es waren im Jahre 1914 zwölf neue Krematorien beschlossene Sache, von denen bis jetzt allerdings nur drei, und zwar in Freiburg i. Br., Darmstadt und Danzig, im Bau begriffen sind. Die Zahl der Einäscherungsstätten stieg damit von 40 auf 43. Bis zum Beginn des Krieges stieg die Zahl der Einäscherungen, dann kam ein Rückgang, der im

November einer Steigerung wieder Platz machte. Der Zuwachs in 1913 betrug 1298, in 1914 über 1100 Einäscherungen. Beim Ministerium zeigte sich Wohlwollen in bezug auf die Gestattung neuer Krematorien, doch ließ sich eine Verringerung des Feuerbestattungsgebietes noch nicht ermöglichen. Was die inneren Vereinsangelegenheiten anlangt, so ist aus dem Wunsch, den großen Verbandstag im Jahre 1916 nach Halle zu bringen, noch nichts geworden, da wegen des Krieges keine Versammlungen stattgefunden haben. Zur Unterbringung solcher halbjährigen Krieger, die aus dem Kriege mit verminderter Arbeitskraft hierher zurückkehren, hat der Verein aus seinem Vermögen 1000 Mk. hergegeben. Eintritt ein Vereinsmitglied im Kriege oder an den Folgen davon, so sollen die Hinterbliebenen die sonst für Einäscherungen bewilligte Unterstützung von 30 Mk. für jeden Fall erhalten. Ferner hat der Verein dem Magistat 2000 Mk. für Errichtung eines Monuments, dem Wert der Feuerbestattung veranschaulichend, auf dem neuen Gertraudenfriedhof zur Verfügung gestellt. Das ist angenommen worden, wie überhaupt anzuerkennen ist, daß unser Magistrat den Bestrebungen des Vereins freundlich gegenübersteht.

Die Jahresrechnung legte der Kassierer, Herr Kaufmann Hofmeister, die Einnahmen betragen 10 726.84 Mk., die Ausgaben 3159.52 Mk. Neu beigetragen sind 180 Mitglieder, verstorben sind 42, aus dem Felde der Erde gegeben 3.

An der Hand von Schzen hielt hierauf Herr Stadtschulrat Zolt einen Vortrag über moderne Friedhofsanlagen mit eingebauten Krematorien. Park-Friedhöfe können in der Nähe einer großen Stadt nur dann angelegt werden, wenn viel Terrain für einen solchen Zweck zur Verfügung steht, so z. B. der bei Hamburg. Das trifft bei uns in Halle nicht zu. Unsere Friedhöfe, so auch der neue Gertraudenfriedhof an der oberen Dessauerstraße, haben das Quartiersystem. Es erscheint aber weniger monoton, da man es verstanden hat, Unterbrechungen durch Anlage von Baumalleen, durch Hecken und dergl. mehr zu schaffen. Der Friedhof wirkt dadurch nicht absterbend, sondern wird zur Erholungsstätte. Das Ganze ist abzuschließen durch eine Mauer, die möglichst einheitlich zu halten ist; dazwischen Baumalleen. So hat man es bei unserm neuen Friedhof gehalten. Man berücksichtigt dabei alle Vorteile, die man bei gleichen Anlagen auswärts herausgefunden hat, so auch bezüglich der eingebauten bei den Verbrennungsofen. Man hat das System Topf-Ernt gewährt, da es das Verbrennungsraum vollständig abschließt, also reine Luft im Verbrennungsraum vorbersteht. Auch hinsichtlich des Urnenraums und Urnenhalle wird man alles Mögliche vermeiden. — Dem Vortragenden wurde für seine trefflichen Ausführungen Dank gesagt.

Die Zahl der Referendare, welche zur Prüfung für höhere Verwaltungsbeamte gelangt sind, betrug im Jahre 1905: 65, 1906: 111, 1907: 108, 1908: 99, 1909: 76, 1910: 87, 1911: 56, 1912: 62, 1913: 63 und 1914: 46. Von den in 1914 der Prüfung unterzogenen 46 Kandidaten haben 5 nicht bestanden und sind zur besseren Vorbereitung zurückgewiesen. 40 Kandidaten haben die Prüfung beim ersten Versuche bestanden. Von ihnen haben 8 Referendare das Prädikat „gut“, 7 das Prädikat „vollkommen befriedigend“ und 25 Referendare das Prädikat „ausreichend“ erhalten. Der Prozentfuß berei, welcher die Prüfung nicht bestanden, war: 1905: 22,40, 1906: 14,91, 1907: 21,30, 1908: 22,22, 1909: 14,47, 1910: 21,84, 1911: 12,80, 1912: 14,52, 1913: 9,52, 1914: 11,11.

Auskunft über Kriegsgesangene. Auf Veranlassung des in Lausanne kürzlich organisierten „Internationalen Frauenbureaus für Kriegsgesangene“, das sich mit dem Einziehen von Informationen über Kriegsgesangene befaßt, wurde ein gleiches Bureau in Kopenhagen gegründet. Dieses versieht den Dienst für Rußland, Dänemark und Österreich.

Ersparnisse der Stadt Halle. Vom 1. bis 31. Dezember gestaltete sich der Verkehr wie folgt: Bestand der Einlagen am 30. November 57 464 688,50 Mk. gegen 56 078 893,68 Mk. im Vorjahre, Einzahlungen vom 1. bis 31. Dez. 1 812 470,49 Mk. gegen 1 850 145,48 Mk. im Vorjahre, zusammen 59 277 159,99 Mk. gegen 57 928 979,16 Mk. im Vorjahre. Rückzahlungen vom 1. bis 31. Dez. 1 185 150,16 Mk. gegen 1 977 717,34 Mk. im Vorjahre; Bestand am 31. Dezbr. 58 092 009,83 Mk. gegen 55 951 261,82 Mk.

Die unentgeltlichen Näh- und Koschewe für durch den Krieg schickungslose Mädchen, an denen sich im vergangenen Vierteljahr etwa 60 Mädchen mit Eier und Eriols beteiligt haben, erlangten Wäsche von neuem bekommen. Sie finden nachmittags von 4-7 Uhr in zwei Etagesenden statt, in der Klosterstraße (Nord) und in der alten Volksküche (Süd). Junge Mädchen, die sich in ihrer freien Zeit im Nähen und Kochen verwickeln

Inventur-Ausverkauf - A. Huth & Co.

Militär-Liebesgaben Wäsche, Strümpfe, Wollwaren, Westen, Handschuhe, Hosenträger oft zu halben Preisen. Bis zum 18. Januar sind 1 Pfund Feldpostpakete zugelassen.

wollen, können sich vorher Mittwoch und Donnerstag nachmittag von 4-6 Uhr in der Zentenitätsstraße 8, II.

Weber die kirchliche Feier des heiligen Geburtstages... Der Herr Oberbürger hat mit Allerhöchster Genehmigung angeordnet, daß allen Gemeinden unserer Landestheile die Anregung gegeben werde, am 27. Januar an Stelle sonstiger öffentlicher Feiern, die den Charakter von Vergnügungen haben, sich zu einer kirchlichen, gottesdienstlichen Feier zu vereinigen.

Dank für Viebesgaben. Dem Vorstehenden des Hilfsnachschaffungsausschusses ist von dem Kommandeur der 4. Ersatz-Division... Dank für Viebesgaben. Dem Vorstehenden des Hilfsnachschaffungsausschusses ist von dem Kommandeur der 4. Ersatz-Division für die aus den Mitteln des roten Kreuzes von hier überlieferten Viebesgaben folgende Dankbriefe zugegangen:

Stadttheater. Heute abend 7 1/2 Uhr wird der Operentwurf 'Polenblut' zur Wiederholung gelangen... Stadttheater. Heute abend 7 1/2 Uhr wird der Operentwurf 'Polenblut' zur Wiederholung gelangen, während am Mittwoch abend 7 1/2 Uhr das ganz ungewöhnlich erfolgreiche und beliebte Schauspiel 'Der heimliche Gast' zum ersten Male zur Aufführung gelangt.

Die letzte Aufführung des Weihnachtsmärchens im Stadttheater. Morgen Mittwoch nachmittag 4 Uhr gelangt das vielgeliebte Weihnachtsmärchen 'Altenbrödel' zum letzten Mal in dieser Spielzeit zur Aufführung... Die letzte Aufführung des Weihnachtsmärchens im Stadttheater. Morgen Mittwoch nachmittag 4 Uhr gelangt das vielgeliebte Weihnachtsmärchen 'Altenbrödel' zum letzten Mal in dieser Spielzeit zur Aufführung, und zwar zu kleinen Preisen von 25 Hg. bis 1,50 Mk. (1. Parkett).

Geispiet von Maria Schlotha im Stadttheater. Das jüngere langjährige Mitglied Maria Schlotha, die spätere Herzogliche Hofkapellmeisterin, wurde von der Leitung des Stadttheaters erneut für ein Geispiet genommen... Geispiet von Maria Schlotha im Stadttheater. Das jüngere langjährige Mitglied Maria Schlotha, die spätere Herzogliche Hofkapellmeisterin, wurde von der Leitung des Stadttheaters erneut für ein Geispiet genommen, und zwar wird sie in der Neuenstudierung der Hebbelischen 'Wiblungen' die Krimhild verkörpern.

Waltheater. Heute Dienstag und morgen Mittwoch finden unwiderstehlich die beiden letzten Aufführungen der Oscar Straußschen Operette 'Kun und u die Lieb' statt... Waltheater. Heute Dienstag und morgen Mittwoch finden unwiderstehlich die beiden letzten Aufführungen der Oscar Straußschen Operette 'Kun und u die Lieb' statt. In der heutigen Aufführung singt sie bisher von Herrn Schönewiese dargehaltene Marie des Hans Herz Ernst Walthe-Chowga.

Waldtheater. Heute Dienstag und morgen Mittwoch finden unwiderstehlich die beiden letzten Aufführungen der Oscar Straußschen Operette 'Kun und u die Lieb' statt... Waldtheater. Heute Dienstag und morgen Mittwoch finden unwiderstehlich die beiden letzten Aufführungen der Oscar Straußschen Operette 'Kun und u die Lieb' statt. In der heutigen Aufführung singt sie bisher von Herrn Schönewiese dargehaltene Marie des Hans Herz Ernst Walthe-Chowga.

Anfolge des eingetretenen Schneeeises ist die Saale an erschwerenden Stellen über die Ufer getreten. Die Promenaden benutzte sind zum Teil überflutet und ungangbar.

Schöffengericht.

Kriegszustand und Strafmessung

Der sogenannte Gelegenheitsarbeiter Koch, der Beziehungen zu einer Kriegerin auf dem Schlamm unterwarf, hatte sich eines abends im November in seiner eingetretenerm Zustande gewagt, die Straße zu verlassen. Er erklärte dem Beamten, das er auf seine Braut warte.

Eine barbarische Stiefmutter.

Unter der Auflage der vorläufigen Körperverletzung hatte sich die Hauswirtschafterin Margarete Köpfer vor dem hiesigen Schöffengericht zu verantworten. Sie hatte sich sehr schwerer Mißhandlungen ihrer Stiefkinder zu Schulden kommen lassen. Aus ihrer Ehe gingen Mann und 2 Mädchen im Alter von 11 und 8 Jahren.

Der Amtsanwalt hielt eine fortgesetzte Mißhandlung i. e. a. besonders schweren Fall für erwiesen, und beantragte unter Verlegung mildernder Umstände vier Monate Gefängnis.

Das Gericht hielt eine fortgesetzte Handlung nicht für erwiesen, die Frau habe die Türe stets hinter sich abgeschlossen, jedoel sei der vorliegende Fall jedoch genug, um fesslich zu werden, da die Angeklagte eine böse Stiefmutter sei, der keine Mitleid angedacht werden könne. Sie erhielt 6 Monate Gefängnis.

Hallischer Marktbericht.

Table with market prices for various goods like flour, oil, and meat. Columns include item names and prices per unit.

Bericht

Table with market prices for various goods like flour, oil, and meat. Columns include item names and prices per unit.

Kirchliche Nachrichten.

St. Ulrich. Morgen, Mittwoch, abend 8 1/2 Uhr Kriegesbetende, Herr Pastor Deintke.

In der St. Georgenkirche findet am Mittwoch abend 8 Uhr unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes Kriegsgebete mit anschließender Abendmahlfeier statt, die von Herrn Pastor Witte gehalten wird.

Provincial-Nachrichten.

Messefelden, 11. Jan. (Neue Bestimmungen über den Gefangenentausch) In den Gefangenentausch hat das Kriegsministerium neuerdings erlassen. Den Gefangenen soll jede Gelegenheit, ihre Rettung zu verheißener Lebensweise zu beschaffen, überlassen werden.

Messefelden, 10. Jan. (Doppelte Auszeichnung.) Dem früheren Postbotenherren Johann Peterstr. A. D. Seidenberger in Halle, welcher kürzlich erst eine anhaltische Ordensauszeichnung erhielt, wurde jetzt noch vom Kaiser und König das Königl. Kreuz Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Messefelden, 11. Jan. (Das Eisenkreuz) erhielt neuerdings Befehlens im Rang der Unteroffizier Emil Bauer im Garde-Regiment.

Messefelden, 11. Jan. (Die anhaltenden Kriegerelbsttötungen) der letzten Wochen, verbunden mit häufigem Schneeeisfall im Gebirge, haben die Mitleid und die Reue bei uns vergrößert, daß sie über ihre Ufer getreten sind und das ganze Mittelgebirge so weit man sehen kann, in eine einzige Weißkappe verwanandelt haben.

Messefelden, 10. Jan. (Eine ganze Hammeleherde geachtet.) Wie der Polizeibericht mittelt, wurde in der Nacht zum 2. Januar einem Schäfer in Badgung aus dem Wärsch eine ganze Hammeleherde gestohlen.

Messefelden, 11. Januar. (Das Barackenlager) neben dem hiesigen Krankenhaus ist nunmehr fast allen Wirtschaften und Nebenräumen bezugsfertig und soll in den nächsten Tagen belegt werden.

Messefelden, 11. Jan. (Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche) ist vom Weischof gemeldet worden.

Messefelden, 11. Jan. (Sienenmännchen heim.) In einem Dorfe der Nachbarkreise wurde fürs rote Kreuz gesammelt und die Gassen Hüllen aus reichlich.

Messefelden, 11. Jan. (Verkauf von Reutepferden.) Wie die Wandwirtschafter bekanntlich, werden am Donnerstag hier ca. 40 Reutepferde verkauft.

Messefelden, 11. Jan. (Zuckerfabrik Stöckh.) In der nunmehr beendeten Kampagne wurden 1 971 130 Ztr. Rüben verarbeitet.

Messefelden, 11. Jan. (Als Leiche gefunden.) Vor einigen Wochen verlor sich ein junges Mädchen aus Tenstedt, Marie Wösch mit Namen. Nicht das Gerüchte war über ihren Verbleib zu erfahren, obwohl es sich nach der Besichtigung wurde. Da nahm ein Gendarm einen Hundewerksbüchsen, der die Schlafschleibder abgekloppt hatte, eine schwarze Box ab, von der es hieß, daß es das Mädchen habe, als wenn die Box der Wösch gehört hätte.

Messefelden, 11. Jan. (Der Großherzog) der am 7. d. M. hier eingetroffen ist, wird voraussichtlich noch einige Tage in Weimar verweilen und sich dann wieder nach dem östlichen Kriegsschauplatz begeben.

Messefelden, 11. Jan. (Nach einer Fehderei) am Sonnabend abend hantierte der Mechanikerlehrling Ludwig Schöner von hier mit einer Wirtin. Hiesig brachte ein Schuß und die Kugel brang dem kläglichen Kochmacherslehrling Fritz Vogel in den Hals und verurteilte ihn in den Rückenwund.

Messefelden, 11. Jan. (Zelger.) 60 Zentimeter Schneedecke, 3 Grad Kälte, leichter Schneefall, Ost- und Nordwind gut. Wetterausblick: dünnlich.

Messefelden, 10. Jan. (Zu den Unterzahlungen des Stadtrats Karl Feyer.) der als Hauptmann auf dem östlichen Kriegsschauplatz kürzlich gefallen ist, wird jetzt bekannt, daß die Beerdigungskosten, die er sich im hiesigen Dienste aufwenden konnte, nicht ausreichten.





# Ämliche Bekanntmachungen.

## Bekanntmachung über die Bereitung von Backware.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreifache Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzehn Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehrlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Absatz 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehrlartige Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreifache Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelfärmehl oder andere mehrlartige Stoffe ersetzt werden.

§ 4.

Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörden aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelmehlmehl oder Kartoffelfärmehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben -KK- bezeichnert werden.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben -K- bezeichnert werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelmehlmehl oder Kartoffelfärmehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben -KK- bezeichnert werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreifache Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird. Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstentrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreineunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehrlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Jolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgeben wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereit wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, dieselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsleistung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährlichkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörden zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 waid der Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 13 waid der den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Meeres- und Marineverwaltung hergestellt wird. Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 23. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.  
Der Stellvertreter des Reichsanwalt.  
Debrüd.

## Bekanntmachung

### über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig vom Hundert durchzumahlen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 2.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Durchmahlen des Getreides bis zu den Mindesthöhen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

§ 4.

Soweit ein Verkäufer von Roggen- oder Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach dieser Verordnung zugelassene Mehlsorte gleicher Art zu liefern, die der verkaufsten im Ausmahlverhältnis am nächsten steht, zur Lieferung einer nach § 3 zugelassenen Mehlsorte ist er nur dann verpflichtet, wenn er sie auf Grund einer nach § 3 erteilten Erlaubnis selbst herstellen kann.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigeren Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen. Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unersichtlich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 5.

Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) darf, insbesondere auch von den Mühlen, nur in einer Mischung abgegeben werden, die dreifache Gewichtsteile Roggenmehl (§ 1 Abs. 1) unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält. Weizenauszugsmehl (§ 2 Abs. 2) darf ungemischt abgegeben werden. Roggenauszugsmehl (§ 1 Abs. 2) darf zum Mischen nicht verwendet werden.

Die Bestimmungen gelten auch für alle Fälle, in denen Weizen für Rechnung eines anderen ausgemahlen wird (Kunden- und Lohnmüllerei); sie gelten nicht für Weizenmehl, das bei In- und Ausmahlung dieser Verordnung bereits im freien Verkehr des In- und Auslandes eingeleitet wird.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 für den Fall zulassen, daß die Abgabe von Weizenmehl (§ 2 Abs. 1) von einer Mühle an eine andere zur Übernahme des Mählens erfolgt; dies gilt auch für die Kunden- und Lohnmüllerei.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl

aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftsaufzeichnung einzutreten, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsleistung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 7.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 8.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährlichkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Durchmahlen des Getreides (§§ 1, 2, 3) sowie über das Mischen des Weizenmehls (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 8 waid der Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 6 waid der den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 7 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens. Die Bekanntmachungen über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. Dez. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 555) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.  
Der Stellvertreter des Reichsanwalt.  
Debrüd.

## Familien-Nachrichten.

### Statt Karten.

Die glückliche Geburt eines gesunden Töchterchens zeigen hocherfreut an  
Halle a. d. S., den 9. Januar 1915.  
Rechtsanwalt **Paul Ohsch** und **Frau**,  
Hedwig geb. Grote.

Anzeige

Am Sonnabend mittag verschied nach kurzem Krankenlager unser lieber Sangsbruder, Herr

## Wilhelm Steude.

Lange Jahre hindurch war er unsern Vereinen als Verehrer des deutschen Liedes treu ergeben und erfreute sich unserer allgemeinen Wertschätzung. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

### Die Männer-Liedertafel.

Am vorigen Donnerstag wurde uns unser ältestes und treuestes Mitglied, der **Privatmann**

## Paul Voigt

durch den Tod entrissen. Viele Jahre hindurch hat er, ein begeisterter Anhänger der Schachspielkunst, seine Kraft und seinen nimmermüden Eifer als Vorstandsmitglied in den Dienst unseres Vereines gestellt und nicht nur die Kassengeschäfte gewissenhaft verwaltet, sondern auch als Schriftführer des Saale-Schachbundes gewirkt. Wir werden das Andenken des Trauen in hohen Ehren halten.

### Der Hallische Schachklub.

Gestern nachmittag verschied plötzlich und unerwartet infolge eines Schlaganfalls unsere liebe Schwieger- und Grossmutter, **Frau verw. Bahmmeister**

## Friederike Hess

geb. Goering

im 71. Lebensjahre.  
Halle a. d. S., am 12. Januar 1915.  
Mit der Bitte um stilles Beileid

**Elise Hess geb. Mauer und Sohn.**  
Die Einschierung erfolgt in Leipzig. Der Zeitpunkt für die hier stattfindende Trauerfeier wird noch bekanntgegeben.